

# Kreisschreiben des Militärdepartements

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **10=30 (1864)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

Januar 1864.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat folgende Kreisreiben theils an die Militärbehörden der Kantone, theils an die eidg. Inspektoren und höhern Militärbeamten erlassen:

## I.

(Betreff der Instruktorenschule.)

Zufolge Schlußnahme des schweizerischen Bundesrathes vom 27. November 1863 sollen im Jahr 1864 folgende Kurse für die Infanterie-Instruktoren stattfinden und zwar in Basel

A. Aspirantenkurs vom 31. Januar bis 27. Februar.

B. Wiederholungskurs vom 7. Februar bis 27. Februar.

Zum Aspirantenkurs werden im Ganzen 30 Aspiranten zugelassen.

Das Departement ersucht Sie, gestützt auf Art. 4, Lemma a der Verordnung vom 14. Dezember 1859 bis zum 24. Januar nächsthin allfällige Anmeldungen solcher Aspiranten namentlich einzusenden. Von denjenigen Anmeldungen, welche bereits eingelaufen sind, ist gebührend Vormerkung genommen. Je nach der Zahl der Anmeldungen behält sich das Departement nothwendig werdende Reduktionen vor.

In den Wiederholungskurs sind einberufen 30 Instruktoren, welche ohne Unterschied des Grades folgendermaßen auf die Kantone vertheilt werden:

### Instruktoren.

Zürich	2
Bern	2
Luzern	2
Uri	1
Schwyz	1
Obwalden	1
Nidwalden	1
Glarus	1
Zug	1
Freiburg	1
Solothurn	1
Baselstadt	1
Baselland	1
Schaffhausen	1
Appenzell A. Rh.	1
Appenzell J. Rh.	1
St. Gallen	1
Graubünden	1
Nargau	1
Thurgau	1
Tessin	1
Vaud	1
Valais	1
Neuenburg	1
Genf	1

Das Departement verzichtet darauf, die Instruktoren namentlich zu bezeichnen und überläßt diese Sorge Ihnen; dagegen bittet es um rechtzeitige Anzeige der in die Schule kommandirten Offiziere und Unteroffiziere.

Ueberdies wird auch diesmal wieder eine besondere Schießklasse gebildet, welche auf den 15. Februar nach Basel berufen wird. Diese Schießinstruktoren sollen dann den Unterricht im Wiederholungskurs zu übernehmen haben, unter der Leitung des Schießinstruktors, Herrn Stabmajor van Berchem.

Dieselben werden den betreffenden Kantonen, von denen sie verlangt werden, namentlich bezeichnet. Im Ganzen dürfte ihre Zahl 12 betragen.

Die Dauer des Aspiranten- und Wiederholungskurses ist oben näher bezeichnet.

In Bezug auf Sold u. gelten die Bestimmungen des bundesrätlichen Beschlusses vom 20. November 1861.

Das Kommando der gesammten Schule ist dem eidgen. Oberinstruktor der Infanterie, Herrn eidgen. Obersten Wieland übertragen.

Sie werden eingeladen, das von Ihrem Kanton bezeichnete Instruktionspersonal auf den 30. Januar, resp. 6. Februar, je nachdem dasselbe in die Klasse der Schießinstruktoren, in die Aspirantenschule oder in den Wiederholungskurs berufen ist, nach Basel zu beordern. Die Betreffenden haben sich an den bezeichneten Tagen, jeweils Abends 3 Uhr in der neuen Klingenthalkaserne bei dem Kommandanten der Schule zu melden.

Die Instruktoren mit Offiziers- und Unteroffiziersrang erhalten militärisches Quartier in der Klingenthalkaserne.

Während dem Aspirantenkurs bis zum 20. Februar wünscht das eidgen. Militärdepartement den Kantonen Gelegenheit zu geben, eine Anzahl Instruktoren zum Unterricht in der Militärgymnastik auszubilden. Die lusttragenden Kantone, welche taugliche Individuen für diesen Instruktionszweig besitzen, wollen deshalb ihre Anmeldungen bis zum 24. Januar dem Departement einsenden. Vorläufig ist deren Zahl auf 10 festgesetzt.

Naturgemäß werden diejenigen Aspiranten zuerst zugelassen, die dem letztjährigen ähnlichen Kurs nicht beigewohnt haben. Immerhin wird gestattet, auch solche Offiziere und Unteroffiziere anzumelden, die bisher dem Instruktorenkorps nicht angehört haben, die aber Lust und die nöthige Befähigung besitzen, als Turninstruktoren militärisch verwendet zu werden.

Schließlich benützt das Departement diesen Anlaß, Sie, hochgeachtete Herren, seiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

(Unterschrift.)

II.

(Betreffend Militäradministration.)

Unter verschiedenen Malen schon haben die eidg. Rätbe den Bundesrath dringend eingeladen, dafür zu sorgen, daß der Voranschlag für die Militäradministration nicht überschritten werde und es sind in den letzten Jahren die Ansätze auf eine solche Höhe gebracht worden, daß gehofft werden darf, man werde innert deren Schranken zu verbleiben.

Es versteht sich von selbst, daß bei unvorhergesehenen oder höchst dringenden Fällen, man das Nöthige herbeischaffen muß, wenn auch diese nicht im Budget vorgemerkt sind. Das Departement behält sich vor, dafür zu sorgen, daß in jenen Fällen die Bedürfnisse des Dienstes nicht beeinträchtigt werden und ist bereit jedesmal vom h. Bundesrath die erforderlichen Kredite zu verlangen, sofern deren Bedarf ihm rechtzeitig zur Kenntniß gebracht wird.

Das Departement beabsichtigt keineswegs den Eifer und Erieb zum Fortschritt zu lähmen und eben so wenig die Instruktions- und Aufmunterungsmittel zu reduziren, welche in den vergangenen Jahren unser Militärwesen auf eine Stufe brachten, die dem Lande zur Ehre gereicht. Zur Erreichung des edlen und vaterländischen Zweckes der Vervollkommnung unserer Vertheidigungsmittel, wird es aber ebenso sehr dahin zielen, sich nur innert den von der höchsten Behörde des Landes festgesetzten Schranken zu bewegen.

Zu diesem Behufe rechnet es auf die Unterstützung der Herren Waffenchefs. Das Departement ersucht sie zu prüfen, wie und ohne dem Dienste Eintrag zu thun, es möglich wäre gewisse Ausgaben, von denen kein wirklicher Nutzen zu gewärtigen ist, zu vermindern. Im Fernern ladet er sie ein, bei allen ihren in Bezug auf Instruktion, Inspektionen, Anschaffungen u. dem Departement zu machenden Vorschlägen, die Budgetansätze nicht aus dem Auge zu verlieren.

Endlich ersucht es sie, ihm ihre Ansichten mitzutheilen über die Vorkehrungen, welche zu treffen wären, damit man die Versicherung hat, daß bei den verschiedenen Diensten die angewiesenen Geldmittel nicht überschritten werden.

(Unterschrift.)

III.

(Betreffend Adjutanten.)

Die Wünschbarkeit, innerhalb den Schranken des Budgets zu bleiben, nöthigt uns, Sie einzuladen, bei Ihren Inspektionen das Beiziehen Ihres Adjutanten auf die wichtigern Inspektionen, als welche wir diejenigen ganzer Bataillone bezeichnen möchten, zu beschränken; bei Rekrutentkursen dürfte ein aus der Truppe genomener Offizier als Ordonnanzoffizier genügen. Insofern Ihr persönlicher Adjutant allzu ntfernt vom Inspektionssorte wohnt, so ist es Ihnen

gestattet, ihn, unter Anzeige an das unterzeichnete Departement, durch einen subalternen Offizier des Stabs, dessen Wohnsiß in der Nähe, zu ersetzen.

Wir verkennen die Gelegenheit, welche das Beizohnen bei Inspektionen jüngerer Stabsoffiziere zu ihrer weitem Ausbildung darbietet, keineswegs, allein die obige Nothwendigkeit, die im Schooße der Bundesversammlung mit Hinweisung auf diesen Punkt mehrfach hervorgehoben worden ist, nöthigt uns zu dem Erlasse.

Beim Anlaß der Begutachtung der Instruktionspläne der Kantone und ihrer Vorschläge für die vorzunehmenden Inspektionen, wollen Sie uns auch diejenigen Inspektionen bezeichnen, bei welchen Sie denken, sich durch einen Adjutanten, vom Hauptmann abwärts, begleiten zu lassen.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung vollkommenster Hochachtung.

(Unterschrift.)

**Bundesbeschluß betreffend weitere Ausdehnung des Systems der gezogenen Geschütze.**

(Vom 23. Christmonat 1863.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Wintermonat 1863,

beschließt:

Art. 1. Zu den 12 gezogenen Vierpfünder-Batterien, welche zufolge Bundesbeschlusses vom 24. Heumonath 1861 angeschafft wurden, sind vier fernere anzuschaffen, um diejenigen Artillerie-Kompagnien des Auszugs damit zu versehen, welche bis jetzt noch glatte Sechspfünder-Geschütze bedienen.

Art. 2. Von den Batterien der Reserve sollen die 11 Sechspfünder-Batterien ebenfalls mit gezogenen Vierpfünder-Kanonen versehen werden. Zu diesem Behufe sind die 44 glatten Sechspfünder-Kanonen dieser 11 Batterien, so wie noch fernere 22 glatte Geschütze von den Batterien, die im Auszuge disponibel werden, in gezogene Vierpfünder-Kanonen umzuändern.

Art. 3. Die bisher von der Eidgenossenschaft als Ergänzungsgeschütz gelieferten 24 glatten Sechspfünder-Kanonen sollen ebenfalls in gezogene Vierpfünder-Kanonen umgeändert werden.

Dagegen wird die Verwendung der bisher von der Eidgenossenschaft als Ergänzungsgeschütz gelieferten Zwölfpfünder-Haubitzen einem künftigen Beschlusse vorbehalten.

Art. 4. Die 44 Sechspfünder-Kanonen, so wie die 52 Zwölfpfünder-Haubitzen, welche in Folge der Erstellung von gezogenen Vierpfünder-Batterien verfügbar geworden sind, sollen dem Positionsgeschütz zugetheilt werden.

Art. 5. An Munition für jede gezogene Vierpfünder-Kanone werden 400 Schüsse für jedes Ge-

schütz der gespannten Batterien, so wie für jedes Ergänzungsgeschütz vorgeschrieben.

Art. 6. Für die Durchführung der in den vorigen Artikeln bezeichneten Anschaffungen und Umänderungen wird eine Frist von drei Jahren, vom 1. Jänner 1864 an gerechnet, festgesetzt, in der Meinung, daß vor Allem die 4 gezogenen Vierpfünder-Batterien, welche für den Bundesauszug noch fehlen, zu erstellen sind.

Art. 7. Die Kosten der neuen Anschaffungen und der Umänderungen trägt der Bund, mit folgenden Ausnahmen und nähern Bestimmungen:

a. An die Umänderung der Sechspfünder-Batterien der Reserve in gezogene Vierpfünder-Batterien tragen die betreffenden Kantone die Kosten des Umgusses und Ziehens der Geschützröhren und der Umänderung der Laffetten und Kriegsfuhrwerke.

b. Sämmtliche bisherige Munition der 66 glatten Geschütze, welche nach Art. 2 in gezogene Vierpfünder-Kanonen umgeändert werden, fällt dem Bunde anheim.

Art. 8. Die vom Bunde neu angeschafften sechszehn Vierpfünder-Batterien des Auszuges verbleiben sein Eigenthum; nicht inbegriffen ist jedoch die Munition, welche Eigenthum der Kantone wird. Letztern liegt der Unterhalt des Materiellen der neuen Vierpfünder-Batterien und deren Munition ob.

Art. 9. Das Material der im Art. 2 bezeichneten 11 Reservebatterien bleibt Eigenthum der Kantone. Der Bund trägt die Kosten für die Anschaffung der Munition, welche ebenfalls Eigenthum der Kantone wird.

Art. 10. Bezüglich auf die Bedienung und Bespannung der gezogenen Vierpfünder-Batterien gilt der Bundesbeschluß vom 3. Hornung 1862 (amtl. Samml. VII, 132).

Art. 11. Für die dem Bunde nach Art. 7 auf fallenden Kosten wird ein Kredit von Fr. 495,000 ertheilt, welcher auf drei Jahre, von 1864 an gerechnet, zu vertheilen ist.

Art. 12. Der Bundesrath wird eingeladen, mit Beförderung zu untersuchen und darüber zu berichten, wie die beiden Achtpfünder-Batterien der Reserve zu verwenden oder zu ersetzen seien; ebenso ob und wie die Umänderung der noch bestehenden glatten Sechspfünder-Geschütze, welche als Positionsgeschütze vorhanden sind, oder in Folge der Einführung der gezogenen Vierpfünder-Geschütze verfügbar werden, zu bewerkstelligen sei.

Art. 13. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 23. Christmonat 1863.

Der Präsident:

**B. Ruffy.**

Der Protokollführer:

**Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 23. Christmonat 1863.

Der Präsident:

**Schenk.**

Der Protokollführer:

**J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt: Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 28. Christmonat 1863.

Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**